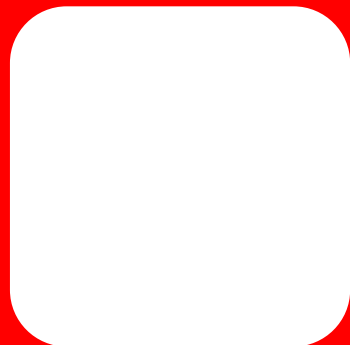
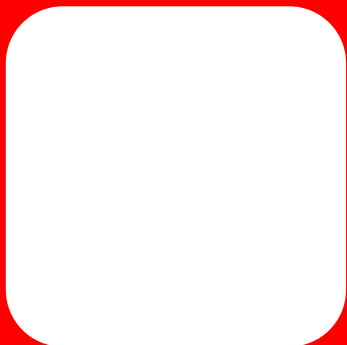
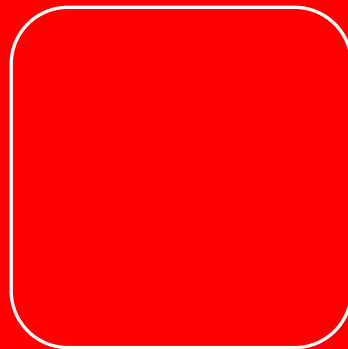
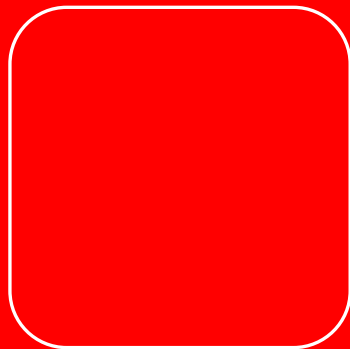
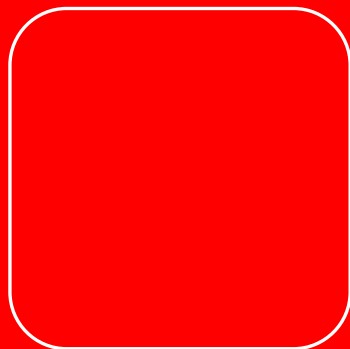
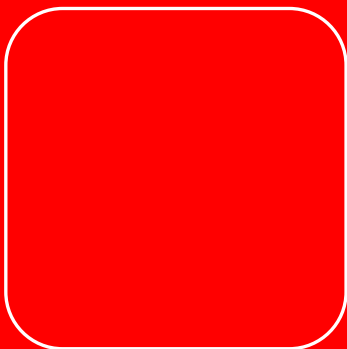


Merkblatt

Brand- und Katastrophenschutz



Fahrzeugbeschriftung
Nr. 14/2017
SG Brand- und
Katastrophenschutz



Ergänzung des Handbuches „Corporate Design“ des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt

Allgemeines

Durch den Landkreis wird Fahrzeugtechnik sowohl in den Stützpunktfeuerwehren, den Hilfsorganisationen und dem OV des THW vorgehalten. Um das einheitliche Auftreten und Erscheinungsbild des Landkreises auch hier zu sichern, ist diese Festlegung erforderlich.

Grundlagen

Auf der Grundlage des Handbuches des „Corporate Design“ und der gemeinsamen Rahmenempfehlungen des Thüringer Innenministeriums und des Thüringer Feuerwehrverbandes e.V. zur Ausführung der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27.01.2009 sowie DIN 14502-03 werden für die Landkreisfahrzeuge nachfolgende Regelungen getroffen.

Festlegungen

Für alle Fahrzeuge des Landratsamtes im Zuständigkeitsbereich des Sachgebietes Brand- und Katastrophenschutz, welche im Besitz des Landratsamtes sind oder für welche das Landratsamt der Halter des Fahrzeuges ist, sind diese Regelungen anzuwenden.

Nachfolgend die Kennzeichnung der Fahrzeuge der Stützpunktfeuerwehren und der Allgemeinen Hilfe.

Grundfarbe:

Fahrzeuge der Feuerwehren – RAL 3020 (Verkehrsrot), Ausnahmsweise ist nach Rücksprache mit dem Landratsamt auch RAL 3000 zulässig

Fahrzeuge der Hilfsorganisationen – RAL 9010

Fahrzeug des LNA – RAL 1026

Hiervon ausgenommen sind Regenleisten, Führungsschienen, Eckprofile und Kantenschutzschienen. Aluminiumbordwände (ausgenommen heckseitige Ladebordwände) dürfen in Naturfarbe (silbern) belassen werden.

Der Lack kann als Standardlackierung oder Struckturlack besetzt werden.

Fahrgestellrahmen und Felgen dürfen in der Serienfarbgebung des Fahrgestellherstellers ausgeführt sein.

Das Dach ist in Farbe Feuerrot RAL 3000 (siehe oben), RAL 3020, in Farbe Leuchtröt RAL 3024, in Farbe Leuchthellrot RAL 3026 (bei Folienverwendung), in Farbe Reinweiß RAL 9010 oder in einer vergleichbaren Farbe (weiß) der Serienlackierung auszuführen. Innerhalb der Dachbegrenzung dürfen Aluminiumbleche und/oder Konturbeschichtungen ohne Lackierung verwendet sein.

Aufstiegsleitern, Schutzbügel, Dachlautsprecher und ähnliche Vorrichtungen, Dachbegrenzungen, Lichtmast, Schaum-Wasserwerfer, Leiterlagerungen und Dachkästen sind in Farben nach Wahl des Herstellers oder ohne Farbgebung, wenn verzinkt oder aus Kunststoff, Leichtmetall oder nichtrostendem Stahl, auszuführen.

Soweit das Fahrzeug foliert wird, sind nachfolgende Anforderungen einzuhalten:

- Beständigkeit gegenüber Mineralöl, Waschmittel, Benzin und Frostschutzmittel;
- Schrumpfung unter 3 %;
- Dicke min. 0,08 mm.
- Flächenmarkierung, Ecken abgerundet

Konturmarkierung (reflektierend) weiß nach ECE 104 am Fahrzeugdach und in der Nähe der Schweller, um das Fahrzeug umlaufend. Ausnahme Stoßfängerbereich. Für Planenaufbauten auch in unterbrochener Ausführung in weißer Farbe.

Reflexstreifen als Bauchbinde Fahrzeugdach entsprechend der Fahrzeuggröße in Länge und Breite angepasst (Farbe – Zitronengelb, reflektierend, RAL 1012, Feuerwehr; RAL 3024 Hilfsorganisation). Am Übergang zum Fahrzeugdach kann entsprechend der Fahrzeuggröße in Länge und Breite angepasst eine weitere Kennzeichnung (Farbe – Zitronengelb, reflektierend, RAL 1012, Feuerwehr; RAL 3024 Hilfsorganisation) erfolgen (siehe Abbildung Feuerwehr Musterstadt).

Fahrzeugheckmarkierung nach ECE 70.

Taktische Zeichen der Einheit oder des Fahrzeuges (Stützpunktfeuerwehren) auf der Frontseite (Motorhaube) rechts und der Heckseite (Tür) links unten. Größe 230 mm x 150 mm. Im Ausnahmefall auch hinter der Windschutzscheibe als weiße Kontur des Taktischen Zeichens.

Kennzeichnung des Funkkenners auf der Frontscheibe und auf dem Fahrzeugheck mit Abkürzung für Funkrufname und Fahrzeugkennung, in Größe an Fahrzeug angepasst.

Kennzeichnung des Reifendruckes über den Radkästen (mind. 15 mm hoch)

Bei Fahrzeugen der Stützpunktfeuerwehren und der Allgemeinen Hilfe - Beschriftung im oberen Bereich der beiden Seiten, Front und Heck des Fahrzeuges mit Brand- und Katastrophenschutz LK Saalfeld-Rudolstadt. Aus Platzgründen kann auf die Beschriftung Katastrophenschutz im Frontbereich verzichtet werden (Farbe Feuerwehr –RAL 9010, Hilfsorganisationen – RAL 9005). Siehe Beispiel Fahrzeugfront.

Bei Fahrzeugen des Katastrophenschutzes Beschriftung mit Katastrophenschutz LK Saalfeld-Rudolstadt wie oben beschrieben.

Fahrzeuge in Werbeaktion können auch an Stelle der o.a. Beschriftung mit der Aufschrift Bevölkerungsschutz versehen werden.

Wappen des Landkreises mit umlaufender Schrift auf Fahrer- und Beifahrertür. Schrift auf rotem Grund – weiß, weißer Grund – schwarz.

Beschriftung mit Feuerwehr und Name des Standortes mittig auf dem Fahrzeug an beiden Seiten und auf der Front. Für die Hilfsorganisationen ist diese Regelung sinngemäß anzuwenden. Aus Platzgründen kann die Standortkennung auch oberhalb der Fahrzeugunterkante angebracht werden.

Bei Fahrzeugen des Katastrophenschutzes kann noch an den Seiten die Beschriftung mit der Einheit erfolgen. So z.B. mit Führungstrupp, Transporttrupp, ...

Gleiches gilt für die Einheiten der Hilfsorganisationen in der Allgemeinen Hilfe. So z.B. Notfallseelsorge, Rettungshundestaffel,

Die Beschriftung mit „Einsatzleitung“ ist nur an ELW 1 oder ELW 2/ AB EL nach DIN zulässig und bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des KBI.

Zusätzlich ist das Fahrzeug mit der Wattiefekennzeichnung Dreieck – RAL 5005, Balken – RAL 9010) zu versehen.



Größe Wattiefekennzeichnung: Dreieck 50 mm x 50 mm, Balken 70 mm x 15 mm)

An beiden vorderen Seiten des Fahrzeuges und am Fahrzeugheck ist grundsätzlich die Inventarnummer des Landratsamtes anzubringen. Wesentliche Beladungsteile, wie z.B. Schläuche und Aggregate sind ebenfalls mit dieser Inventarnummer zu versehen. Die

Schrifthöhe am Fahrzeug beträgt 50 mm, die Beschriftung der Beladung variiert in ihrer Größe. Farbe und Schriftart sind der übrigen Beschriftung des Fahrzeuges anzupassen.

An Stelle der Heckmarkierung nach ECE 70 kann auch die Folierung mit dem Design 112 erfolgen.

Nachfolgend Beispiele:



[www.design112.de]

Bei Lösch- und Sonderfahrzeugen, wie LF, TLF, RW, AB, GW, GKW, ..., kann auch die Beschriftung mit Telefonsymbol und 112 zusätzlich an geeigneter Stelle erfolgen.

z.B. in nachfolgendem Design:



112

Quelle: <http://www.rettungsdienst-diepholz.de>

Außerdem erfolgt an jedem Fahrzeug und Anhänger die Kennzeichnung mit dem Symbol für den europaweiten Notruf 112.



Zu erhalten ist dieser Aufkleber bei:

www.europe-direct-stuttgart.de/pdf/112%20Aktion%20Information%20fuer%20die%20Feuerwehr%20-vd.pdf



Seitenansicht



Fahrzeugfront



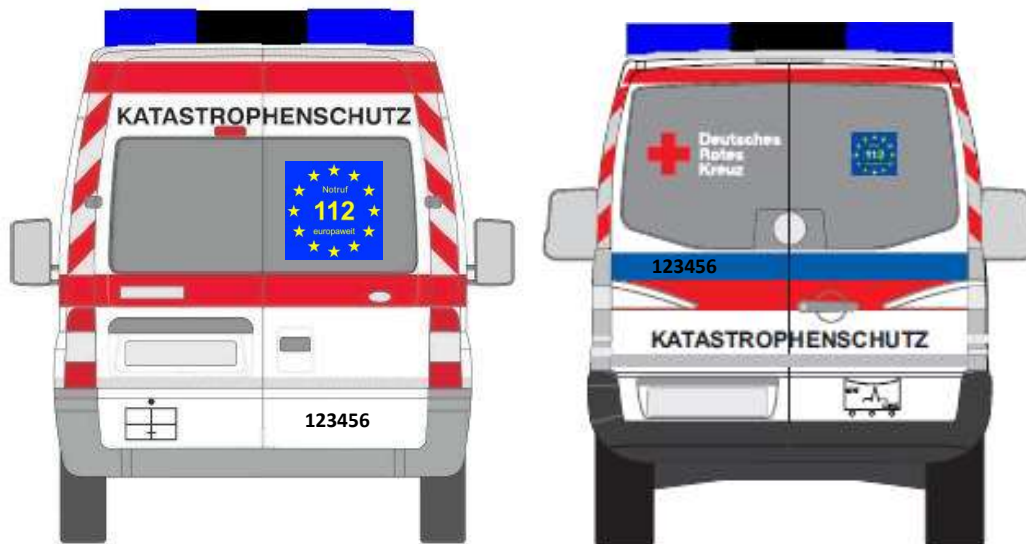
Fahrzeugheck

Kennzeichnung der Katastrophenschutzfahrzeuge:





Fahrzeugfront



Fahrzeugheck

Beschriftungsvariante mit Einheitenkennzeichnung



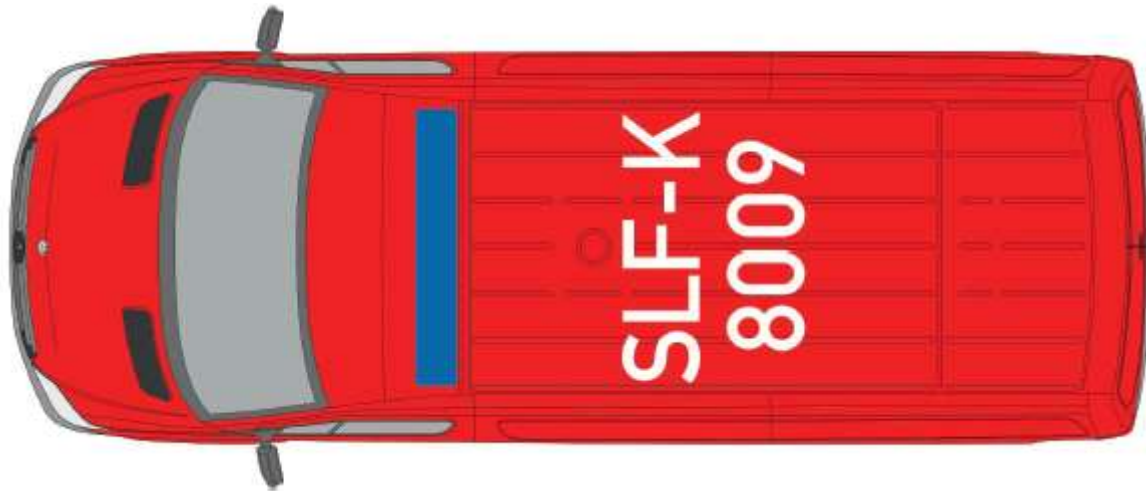
Streifen blau-11 ähnlich RAL 5005

Beschriftungsvariante mit Mitgliederkampagne



Das Layout ist über eine vom Landratsamt zu benennende Firma zu beziehen. Die Layoutkosten und die Folierungskosten (Material und Arbeitsleistung) trägt der jeweilige Nutzer.

Es kann von allen Feuerwehren des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ohne Nutzungsentgelt benutzt werden.



Beschriftungsvariante LKW (Standard)





Variante bei Nutzung in Stufe 1 und 2 nach ThürFwOrgVO



Front und Heck (Standard)



Variante bei Nutzung in Stufe 1 und 2 nach ThürFwOrgVO



Beschriftungsvariante Anhänger





DACHKENZEICHNUNG

Die Fahrzeuge sind mit Dachkennzeichnung nach DIN 14035 zu versehen.

GELTUNGSBEREICH

Diese Festlegungen gelten für alle Fahrzeuge und Einheiten im Eigentum und Halterschaft des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, welche im Brand- und Katastrophenschutz eingesetzt werden.

Für vorhandene Fahrzeuge gilt Bestandsschutz.

INKRAFTTRETEN

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2015 in Kraft und ersetzt die bisherigen Regelungen.

Thomzyk
Kreisbrandinspektor

Abdruck

Nr. 18/2016

Thüringer Staatsanzeiger

Seite 677

95

Verbandssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Südwestthüringen; Bekanntmachung der 13. Änderungssatzung der Verbandssatzung

Der Zweckverband für Abfallwirtschaft Südwestthüringen hat dem Thüringer Landesverwaltungsamt gemäß § 42 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit die nachstehend abgedruckte 13. Änderungssatzung der Verbandssatzung angezeigt.

Diese Änderungssatzung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Weimar, den 31.03.2016

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Roßner

Landesverwaltungsamt
Weimar, 31.03.2016
Az.: 204.2-1454.11-001/94-SLZ
ThürStAnz Nr. 18/2016 S. 677

13. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Südwestthüringen**Präambel**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Südwestthüringen (im folgenden ZAST oder Zweckverband genannt) beschließt auf der Grundlage

- der §§ 17 Abs. 1 und 31 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl Nr. 6 Seite 290),

- zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Dezember 2015 (GVBl 2015, S. 183)

die Änderung der Verbandssatzung des ZAST in der Fassung vom 12.09.1994 (ThürStAnz Nr. 51/1994 S. 3082 ff) und seiner letzten Änderung vom 17.12.2007 (ThürStAnz Nr. 4/2008 vom 28.01.2008 S. 109).

Artikel 1

§ 11 – Verwaltung – erhält folgende Fassung:

„Die Geschäftstätigkeiten der laufenden Verwaltung des ZAST werden durch einen bestellten Geschäftsleiter wahrgenommen, der gleichzeitig die Funktion des Werkleiters des Eigenbetriebes (§ 4a dieser Satzung) wahrnimmt.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

Zella-Mehlis, den 22. März 2016

Thomas Müller
Verbandsvorsitzender

96

Allgemeinverfügung des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Erteilung von Ausnahmen gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zur Farbgebung, Anbringung von Konturmarkierungen, zusätzlichen Applikationen an Fahrzeugen der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes sowie gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) über die Anbringung von hinteren Kennzeichen an Fahrzeugen der Feuerwehren**I. Ausnahmegenehmigungen**

- 1 Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 2 c der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts wird für Fahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes, die nach den §§ 52 Abs. 3 und 55 Abs. 3 StVZO mit blauen Blinkleuchten und Einsatzhorn ausgerüstet sind und innerhalb des Freistaates Thüringen eingesetzt werden, folgende Ausnahme von §§ 49 a und 53 Abs. 10 Nr. 4 StVZO erteilt:

1.1 Farbgebung

Die Farbgebung richtet sich nach DIN 14502-3 in der jeweils gültigen Fassung.

Abweichend von den Bestimmungen des § 49 a Abs. 1 StVZO dürfen

- Feuerwehrfahrzeuge in den Farben:

(Tages-) Leuchttrot	RAL 3024,
(Tages-) Leuchttrot/Weiß	RAL 3024/9010,
Leuchthellrot	RAL 3028 oder
Leuchthellrot/Weiß	RAL 3028/9010

- Fahrzeuge des Katastrophenschutzes zusätzlich mit der Grundfarbe

Weiß	RAL 9010
------	----------

zugelassen werden. Die Farbgebung kann durch Lackierung oder durch Folien erfolgen.

Nach DIN 14502-3 muss die äußere Farbgebung der Karosserie allseitig jeweils zu mindestens 75 % der anrechenbaren Fläche in der Grundfarbe ausgeführt sein. Da die in Nr. 1.3 beschriebenen Applikationen wesentlich zur Verbesserung der Tages- und Nachtsichtbarkeit beitragen, können sie bei der Ermittlung der Flächenanteile an Stelle der Grundfarbe angerechnet werden.

1.2 Kontur- und Streifenmarkierungen

Feuerwehrfahrzeuge dürfen gemäß den Bestimmungen des § 53 Abs. 10 Nr. 4 StVZO mit einer Kontur- oder Streifenmarkierung in Anlehnung an ECE-R 104 versehen sein.

Wenn die vorhandenen Flächen ein Anbringen von retroreflektierenden Streifen in der nach ECE-R 104 vorgegebenen Mindestbreite von 50 mm nicht ermöglichen, darf die Streifenbreite auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden. Eine Streifenbreite von 25 mm soll aber nicht unterschritten werden.

An Fahrzeugen, die mit den nachfolgend genannten fluoreszierend gelben Applikationen versehen sein dürfen, können in Anlehnung an ECE-R 104 auch Streifen- oder Konturmarkierungen in Gelb (fluoreszierend und retroreflektierend) gemäß DIN 14502-3 verwendet werden.

1.3 Zusätzliche Applikationen

Abweichend von den Bestimmungen des § 49 a StVZO Abs. 1 dürfen Feuerwehrfahrzeuge und Fahrzeuge des Katastrophenschutzes mit zusätzlichen fluoreszierenden oder (retro-)reflektierenden Applikationen gemäß DIN 14502-3 wie folgt ausgestattet sein:

1.3.1 Fahrzeuge mit der Grundfarbe **Feuerrot oder **Verkehrsrot** (RAL 3000/RAL 3020)**

- Front- und Heckbereich:

Streifenmarkierung, von der Fahrzeugmitte aus im Winkel von 45° schräg nach außen/unten verlaufend, abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und Gelb (fluoreszierend und retroreflektierend) oder abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und Weiß (retroreflektierend). Die Streifenbreite soll jeweils ca. 100 mm betragen.

An der Fahrzeugvorderseite ist zusätzlich oder an Stelle einer Streifenmarkierung auch das Anbringen des Schriftzuges „Feuerwehr“ in fluoreszierend Gelb (retroreflektierend) oder Weiß (retroreflektierend) zulässig.

- Fahrzeugseiten:

Streifenapplikation(en) und/oder die Schriftzüge „Feuerwehr“ bzw. „112“ in Gelb (fluoreszierend und retroreflektierend) oder Weiß (retroreflektierend).

1.3.2 Fahrzeuge mit der Grundfarbe **Leuchtrot (RAL 3024) oder **Leuchthellrot** (RAL 3026)**

- Front- und Heckbereich:

Streifenmarkierung, von der Fahrzeugmitte aus im Winkel von 45° schräg nach außen/unten verlaufend, abwechselnd zur Grundfarbe in der Kontrastfarbe Weiß (retroreflektierend) oder abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und Weiß (retroreflektierend). Die Streifenbreite soll jeweils ca. 100 mm betragen.

An der Fahrzeugvorderseite ist zusätzlich oder an Stelle einer Streifenmarkierung auch das Anbringen des Schriftzuges „Feuerwehr“ in Weiß (retroreflektierend) zulässig.

- Fahrzeugseiten:

Streifenapplikation(en) und/oder die Schriftzüge „Feuerwehr“ bzw. „112“ in der Farbe Weiß (retroreflektierend).

2 Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 FZV i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 3 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts wird für Fahrzeuge der Feuerwehren, die nach den §§ 52 Abs. 3 und 55 Abs. 3 StVZO mit blauen Blinkleuchten und Einsatzhorn ausgerüstet sind und innerhalb des Freistaates Thüringen eingesetzt werden, folgende Ausnahme von § 10 Abs. 6 Nr. 1 FZV erteilt:**2.1** Der Abstand zwischen dem oberen Rand des Kennzeichens und der Fahrbahn darf mehr als 2 m betragen.**2.2** Für Fahrzeuge, die bis zum 31.12.2016 erstmals zugelassen werden/wurden, darf die Mitte des hinteren Kennzeichens auch rechts von der Längssymmetrieebene des Fahrzeugs liegen.**II. Nebenbestimmungen**

Zur Kennzeichnung sind normgerechte oder bauartgenehmigte Elemente zu verwenden. Es wird u. a. auf die Vorgaben der UN-ECE Regelungen Nummer 48 und 104 sowie § 53 Abs. 10 StVZO verwiesen. Als normgerecht sind ebenfalls Kennzeichnungen mit für französische Einsatzfahrzeuge amtlich zulässigen reflektierenden bzw. fluoreszierenden Kennzeichnungselementen (Prüfzeichen TPESC-B) am ganzen Fahrzeug einschließlich Heck-Warmflächen (vgl. NF S 61-503 v. 04/2011 – „Signalisation Complémentaire“) zu bewerten.

Die Zulässigkeit ist durch Prüfzeichen auf der Markierung oder ausnahmsweise durch nachvollziehbare einschlägige Herstellerangaben zu belegen. Die Herstellerangaben müssen eine Beurteilung in Anlehnung an die ECE-Regelung 104 hinsichtlich der geforderten Farb- und Reflexionswerte ermöglichen.

Die Verwendung von Leuchtstoffen und/oder rückstrahlenden Mitteln darf vorgeschriebene Kennzeichnungen (z. B. Konturmarkierung nach ECE-Regelungen Nr. 48 und 104 sowie § 53 Abs. 10 StVZO) nicht ersetzen oder beeinträchtigen, falls dies nicht ausdrücklich zugelassen wird.

Bei vollflächiger rückwärtiger Warmmarkierung nach Abschnitt 1.3.1 und 1.3.2 kann die gegebenenfalls vorgeschriebene Konturmarkierung am Fahrzeugheck entfallen.

III. Widerrufsvorbehalt

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

IV. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Allgemeinverfügung vom 03.11.2011 (Az. 520.2.08-3614.03-0999/11) wird hiermit aufgehoben.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Weimar
Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar (Hausadresse) oder
Postfach 24 48, 99405 Weimar (Postadresse)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Thüringen, vertreten durch den Präsidenten des Thüringer Landesverwaltungsamtes) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die weiteren Beteiligten beigelegt werden.

Weimar, den 31.03.2016

Landesverwaltungsamt
– Der Präsident –

Roßner

Landesverwaltungsamt
Weimar, 31.03.2016
Az.: 520.2.23-3643-0489/16
ThürStAnz Nr. 18/2016 S. 677 – 678